ZÜRCHER HANDELSKAMMER

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

per E-Mail: Vernehmlassung@gs-vbs.admin.ch

Zürich, 29. Mai 2026

Stellungnahme zum Bundesbeschluss über die Finanzierung der Rüstungsausgaben der Armee durch Erhöhung der Mehrwertsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Im März 2026 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1300 Unternehmen mit über 200'000 Angestellten am Standort Zürich. Sie setzt sich seit über 150 Jahren für einen attraktiven Standort sowie liberale und wettbewerbliche Rahmenbedingungen für Unternehmen ein. Die Zürcher Handelskammer nimmt gestützt auf den Input der Mitglieder und aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Eine starke Wirtschaft setzt physische Sicherheit voraus. Trotz den erheblichen negativen Auswirkungen von Steuererhöhungen unterstützt die Zürcher Handelskammer deshalb eine Erhöhung der Mehrwertsteuer unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Zusatzfinanzierung über die Mehrwertsteuer beträgt maximal 0.5 Prozentpunkte, ist auf Verfassungsstufe auf höchstens zehn Jahre befristet und dient ausschliesslich der Finanzierung von Rüstungsbeschaffungen zur Stärkung der militärischen Sicherheit.
- Die zusätzliche Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.3 Prozentpunkte zur Finanzierung anderer Ausgaben – insbesondere des Aufrüstungsziels von 1 Prozent des BIP bis 2032 sowie ziviler Sicherheitsaufgaben – wird abgelehnt. Diese Ausgaben sind durch Umschichtungen innerhalb des Bundeshaushalts zu finanzieren.
- Die Schuldenbremse bleibt unangetastet und ist auch bei der Finanzierung der Rüstungsausgaben über den Rüstungsfonds strikt einzuhalten.

Die Übergangsbestimmungen zur Abfederung der administrativen und wirtschaftlichen Folgen kurzfristiger Mehrwertsteuererhöhungen für Unternehmen werden grundsätzlich begrüsst, müssen jedoch einfacher und praktikabler ausgestaltet sein.

Die verschlechterte sicherheitspolitische Lage in Europa führt zu einem erheblichen zusätzlichen Finanzbedarf sowohl für die Armee als auch für zivile Sicherheitsbereiche wie Bevölkerungsschutz, Cyberabwehr oder Grenzsicherung. Allein für die Armee beläuft sich der finanzielle Mehrbedarf in den nächsten 10 Jahren gemäss Bundesrat auf insgesamt 28 Milliarden Franken.

Zürcher Handelskammer Löwenstrasse 11, Postfach, 8021 Zürich, zhk.ch
Direktion Telefon 044 217 40 50, Fax 044 217 40 51, direktion@zhk.ch
Beglaubigungen Telefon 044 217 40 40, Fax 044 217 40 41, beglaubigung@zhk.ch

Weil die Bemühungen, den finanzpolitischen Spielraum im Bundeshaushalt über das Entlastungspaket 27 (EP27) zu schaffen, nicht ausreichen und zusätzliche Einsparungen in anderen Aufgabengebieten als nicht realistisch erscheinen, hat sich der Bundesrat für eine Finanzierung über zusätzliche Einnahmen entschieden.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat am 30. Januar 2026 die Vernehmlassung über die Finanzierung von Rüstungsausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) eröffnet. Die in die Vernehmlassung gegebene Vorlage soll die Sicherheit und Verteidigung der Schweiz langfristig stärken. Zentrales Element ist eine auf 10 Jahre befristete Erhöhung der MWST, welche Mittel für einen neu zu schaffenden Fonds zur Finanzierung von Rüstungsausgaben generieren soll.

Die Zürcher Handelskammer anerkennt den zusätzlichen Handlungsbedarf in Bezug auf die Sicherheit und Verteidigung der Schweiz und unterstützt deshalb eine Zusatzfinanzierung zur Stärkung der militärischen Sicherheit (Armee) über eine Erhöhung der MWST. Die Zustimmung zu einer Steuererhöhung wird jedoch an strikte Vorgaben geknüpft:

1) Die Zusatzfinanzierung über die MWST beträgt maximal 0.5 Prozentpunkte und wird auf Verfassungsstufe für maximal 10 Jahre befristet. Die Zusatzmittel werden ausschliesslich für Rüstungsbeschaffungen zur Stärkung der militärischen Sicherheit verwendet.

Aufgrund der Belastungen für Wertschöpfung, Beschäftigung, Kaufkraft und Standortattraktivität ist die Zusatzfinanzierung strikt auf die engere militärische Sicherheit zu fokussieren. Gemäss Bundesrat werden 18 Mrd. CHF für zusätzliche Rüstungsbeschaffungen und zur Abfederung von Preissteigerungen auf dem Rüstungsmarkt erforderlich. Diese Zusatzfinanzierung entspricht einer Erhöhung der MWST von 0.5 Prozentpunkten und ist auf diesem Umfang zu beschränken.

Um zu vermeiden, dass die Zusatzfinanzierung ohne Zustimmung des Volkes weitergeführt wird, ist die Erhöhung der MWST auf Verfassungsstufe zu befristen.

2) Eine Finanzierung von Ausgaben über eine Erhöhung der MWST um 0.3 Prozentpunkte, die den Umfang der zusätzlichen Rüstungsbeschaffungen übersteigt, wird abgelehnt und muss über eine Umschichtung der finanziellen Mittel innerhalb des Bundeshaushalts realisiert werden.

Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.8 Prozentpunkte, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, übersteigt den Finanzierungsbedarf der zusätzlichen Rüstungsinvestitionen. Ein Drittel der vom Bundesrat vorgeschlagenen MWST-Erhöhung (ca. 0.3 Prozentpunkte) soll zur Mitfinanzierung des Anstiegs der Armeeausgaben auf 1 Prozent des BIP bis 2032 im allgemeinen Bundeshaushalt verwendet werden. Zudem sind 3 Milliarden Franken für andere Teilbereiche der Sicherheit (Bevölkerungsschutz, Cybersicherheit, Nachrichtendienst, Bundespolizei, Grenzschutz) und einen für nötig gehaltenen Personalaufwuchs in der Verwaltung von rund 400 Vollzeitstellen vorgesehen.

Eine Steuererhöhung zur Finanzierung von Ausgaben über die zusätzlich erforderlichen Rüstungsbeschaffungen hinaus lehnt die Zürcher Handelskammer deutlich ab. Die Finanzierung einer staatlichen Kernaufgabe wie der Sicherheit hat grundsätzlich aus dem allgemeinen Haushalt des Bundes zu erfolgen. Der Haushalt ist das Abbild der politischen Prioritäten. Verändern sich die Prioritäten, ist die Veränderung im Haushalt nachzuvollziehen. Es muss deshalb Raum

geschaffen werden, um die 10 Milliarden-Armee (1% BIP bis 2032) und Ausgaben ausserhalb der engeren militärischen Verwendung (zivile Sicherheitsaufgaben) zu finanzieren. Die Instrumente dazu sind weitere Entlastungsmassnahmen, die für eine Mittelverschiebung im Haushalt zugunsten der Armee und zivilen Ausgaben sorgen.

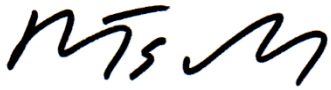
3) Die Schuldenbremse bleibt unangetastet und wird zur Finanzierung der Rüstungsbeschaffungen über den Rüstungsfonds strikt eingehalten.

Die Schuldenbremse bleibt unverändert und für die Schaffung eines neuen Fonds zur Finanzierung der Rüstungsausgaben- und Investitionen sind die verfassungsmässigen Grundsätze zur Haushaltsführung konsequent einzuhalten. Soll der Fonds verschuldungsfähig sein, muss die Amortisation der Schulden innerhalb der Laufzeit des Fonds gesetzlich sichergestellt sein. Die Finanzflüsse im Fonds müssen entsprechend geplant werden. Am Ende der Laufzeit ist der Fonds schuldenfrei.

Angesichts der administrativen und wirtschaftlichen Umstellungskosten für Unternehmen von (generell und insbesondere kurzfristigen) Steuersatzänderungen werden Übergangbestimmungen, welche die negativen Folgen einer Satzerhöhung für die Unternehmen abmildern, begrüsst. Die vorgeschlagenen Anpassungen (Art. 115 Abs. 1bis und 1ter MWSTG) sind jedoch nur schwer verständlich. Die Zürcher Handelskammer empfiehlt deshalb, die Übergangsbestimmungen zu vereinfachen. Wichtig wäre eine einfache Regelung, wonach bei kurzfristigem Inkrafttreten neuer Mehrwertsteuersätze (weniger als 12 Monate) die bisherigen Sätze weiterhin auf alle Leistungen angewendet werden, die vor deren Beschluss (Volksabstimmung oder Bundesrat) vereinbart, fakturiert oder bezahlt wurden. Dies gilt, sofern die Leistung innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der neuen Sätze erbracht wird. Damit würde für solche Übergangsfälle eine klare und praktikable Abgrenzung geschaffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Raphaël Tschanz
Direktor